

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.2013

Geschäftszahl

B1 431721-1/2013

Spruch

Zl. B1 431.721-1/2013/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Ruso als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Magele als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.12.2012, Zl. 12 08.473-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs 1, 8 Abs 1 und 10 Abs 1 Z 2 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG) als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Gang des Verfahrens und Sachverhalt:

1.1. Der Beschwerdeführer stellte am 09.07.2012 nach illegaler Einreise einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am selben Tag gab er an, dass er ein afghanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen sei. Er habe Ende Juni 2012 mit Schlepperunterstützung Afghanistan verlassen und sei illegal mit Schlepperunterstützung eingereist. Der Beschwerdeführer stamme aus der Provinz XXXX, habe dort Schulen und vier Jahre lang die Universität in Kabul besucht. Er habe nach Leistung vom Militärdienst von 1992 bis 1997 in Kabul gelebt und danach bis 2003 in Pakistan. Danach sei er wieder nach Kabul zurückgekehrt und habe dort und zuletzt in Parwan gearbeitet. Die Ehefrau und sieben Kinder des Beschwerdeführers würden sich in Pakistan aufhalten, da er nicht genug Geld gehabt habe, um die Schleppung der Familie zu finanzieren.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er seitens Taliban bedroht werde, weil er für den Staat und mit Ausländern gearbeitet habe. Weiters sei er von einer "Grundstücksmafia" bedroht worden, gegen die er in der Provinz XXXX und in der Stadt XXXX ermittelt habe. Auf Grund seiner leitenden Position im afghanischen Landwirtschaftsministerium habe der Beschwerdeführer weiters die Aufgabe gehabt, gegen korrupten Beamten vorzugehen und diese bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen; einige dieser Beamten seien bestraft worden und andere hätten ihre Arbeit verloren und diese Personen würden den Beschwerdeführer verantwortlich machen. Im Falle einer Rückkehr fürchte der Beschwerdeführer von der "Mafia" und den Taliban getötet zu werden.

Bei der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt am 05.09.2012 brachte der Beschwerdeführer vor, dass er auf Grund seiner leitenden Funktion im Landwirtschaftsministerium Kontrolltätigkeiten in den Provinzen vorzunehmen gehabt habe. Im April 2012 habe er mit seinen Mitarbeitern im Zuge einer Kontrolle in der Provinz XXXX festgestellt, dass viele wichtige Personen zu Unrecht Grundstücke an sich gebracht, Steuern hinterzogen und Hilfsgüter an nicht Berechtigte verteilt hätten. Dies habe der Beschwerdeführer mit seinen Mitarbeitern in einem Bericht festgehalten. Eine weitere derartige Kontrolltätigkeit habe der Beschwerdeführer mit seinen Mitarbeitern ab Juni 2012 in der Provinz XXXX vorgenommen, wobei festgestellt worden sei, dass bestimmte Pachtverträge für landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr gültig gewesen seien. Nach dem Abschluss der dargestellten Überprüfungen hätten die Probleme des Beschwerdeführers begonnen und er habe verschiedene Drohungen durch telefonische Anrufe und SMS-Nachrichten seitens Mujaheddin oder Taliban

erhalten. Der Beschwerdeführer gab auf Nachfrage an, dass er Vorgesetzte im Ministerium über die Drohungen nicht informiert habe, weil das "nichts bringe" und er "nichts in der Hand" gehabt habe. Auf den Hinweis, dass er den Text von SMS-Nachrichten vorweisen hätte können, führte er aus, dass sein Vorgesetzter kein Offizier oder Militärangestellter gewesen sei und ihn nicht hätte beschützen können. Der Beschwerdeführer habe seine Tätigkeit seit Jahresende 2006 bis Ende Juni 2012 ausgeübt. Ihm sei nicht bekannt, ob auch seine Mitarbeiter bedroht worden und allenfalls geflohen seien. Die Urheber der Drohungen seien dem Beschwerdeführer nicht bekannt.

Der Beschwerdeführer gab auf Nachfrage weiters an, dass ihm nicht bekannt sei, ob auf Grund der von ihm im Rahmen der Überprüfung getroffenen Feststellungen durch die Behörden seines Herkunftsstaates Maßnahmen gegen die Urheber oder Profiteure der festgehaltenen Unregelmäßigkeiten getroffen worden seien. Er habe auch in der Vergangenheit im Rahmen seiner Tätigkeit immer wieder Unregelmäßigkeiten aufgezeigt. Auf den Vorhalt, dass es deshalb nicht nachvollziehbar sei, weshalb gerade im Jahr 2012 durch Drohungen auf seine Tätigkeit reagiert hätte werden sollen, brachte der Beschwerdeführer vor, dass es bisher nicht "so schlimm" gewesen sei und es solche Vorfälle wie in XXXX und XXXX noch nie gegeben habe. Der Beschwerdeführer wiederholte, dass er im Falle einer Rückkehr befürchte, durch die "Grundstücksmafia" oder die Taliban getötet zu werden. Der Beschwerdeführer legte der Behörde Dienstaussweise des Landwirtschaftsministeriums, Unterlagen über erfolgte Beförderungen, aus denen seine Stellung hervorgeht, Bestätigungen über die Absolvierung von einschlägigen Ausbildungen sowie Kopien von dienstlichem Schriftverkehr vor.

1.2. Das Bundesasylamt hat mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm. § 2 Z Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I) und bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 8 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG abgewiesen (Spruchpunkt II). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Afghanistan ausgewiesen (Spruchpunkt III).

Begründend führte die Behörde aus, dass die Verfolgungsbehauptungen des Beschwerdeführers nicht glaubhaft gewesen seien. Die Behörde legte unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel zu Grunde, dass dieser seit Jahresende 2006 im Landwirtschaftsministerium tätig gewesen ist und dabei in leitender Funktion Kontrolltätigkeiten ausgeübt habe. Die Beurteilung, dass die vom Beschwerdeführer abgeleitete Bedrohungssituation nicht glaubhaft gewesen sei, stützte das Bundesasylamt zum einen auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer die angebliche Bedrohungssituation bei der Erstbefragung vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zumindest teilweise anders beschrieben habe, als bei der Einvernahme gegenüber dem Bundesasylamt, indem er bei der Erstbefragung (auch) behauptet habe, dass er seitens der Taliban bedroht worden sei, weil ihm die Zusammenarbeit mit Ausländern vorgeworfen worden sei und er auch Vorwürfen ausgesetzt sei, weil er im Rahmen seiner Tätigkeit Anzeigen gegen korrupte Beamte erstattet habe. Diese Gründe für eine Bedrohung im Herkunftsstaat habe der Beschwerdeführer bei der Einvernahme gegenüber dem Bundesasylamt nicht vorgebracht. Hinsichtlich der (auch) bei der Einvernahme durch das Bundesasylamt am 05.09.2012 vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bedrohung durch Urheber bzw. Profiteure von Unregelmäßigkeiten, die der Beschwerdeführer insbesondere bei seiner Tätigkeit in den Provinzen XXXX und XXXX im April und Juni 2012 festgestellt habe, hielt das Bundesasylamt fest, dass eine derartige Bedrohung deshalb nicht glaubhaft sei, weil der Beschwerdeführer es - trotz behaupteter Bedrohung seines Lebens - unterlassen habe, seine Vorgesetzten (oder die zuständigen Sicherheitskräfte) zu informieren, um Unterstützung zu erhalten. Weiters sei auch nicht glaubhaft gewesen, dass der Beschwerdeführer keine Angaben zu den angeblichen Verfolgern bzw. Urhebern der behaupteten Drohungen machen habe können, da er nach eigenen Angaben über seine Kontrolltätigkeit Berichte verfasst hätte und daraus auch im Rahmen der angegebenen Feststellung von Unregelmäßigkeiten deren Urheber ersichtlich sein müssten. Letztlich sei es höchst unplausibel, dass der Beschwerdeführer als Staatsbediensteter auf Führungsebene sich nicht an die Polizei, das Militär oder internationale Sicherheitskräfte gewandt habe, um Schutz vor den angeblichen Urhebern der Drohung zu erlangen.

Gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Herkunftsprovinz XXXX, wo er aufgewachsen sei, lange gewohnt und zuletzt auch vor seiner Ausreise mit seiner Familie gelebt habe, bestehe nach Beurteilung durch das Bundesasylamt kein refoulementsrechtlich relevantes Hindernis, zumal die Sicherheitslage im Zentralraum von Afghanistan, zudem die Provinz XXXX zu rechnen ist, dem nicht entgegenstehe und es dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat auch möglich und zumutbar sei, von Kabul aus in seinen Heimatort in der Provinz XXXX zu gelangen. Da der Beschwerdeführer überdies mehrere Jahre in Kabul verbracht habe, stehe ihm auch die Möglichkeit offen, sich dort, wo er mit den infrastrukturellen Gegebenheiten vertraut sei, anzusiedeln, zumal sich aus den Länderfeststellungen nicht ergebe, dass in Kabul eine mit einem Bürgerkrieg vergleichbare Situation herrsche, in der faktisch jedermann Gefahr laufe, in seinen Rechten nach Art.2 oder Art. 3 EMRK verletzt zu werden, wobei für den Beschwerdeführer auch die Möglichkeit bestehe, nach einer Rückkehr wieder eine Beschäftigung im Ministerium auszuüben.

Gegen eine Ausweisung bestehe kein Hinderungsgrund, da der Beschwerdeführer in Österreich keine familiären Anknüpfungspunkte habe und angesichts der Kürze seines Aufenthaltes im Inland auch keine schützenswerten privaten Interessen an einem Verbleib bestehen.

1.3.1. Am 12.12.2012 erklärte der Beschwerdeführer nach entsprechender Beratung, dass er unter in Anspruchnahme von Rückkehrhilfe freiwillig in den Herkunftsstaat in seine Herkunftsregion XXXX zurückkehren wolle und über den Flughafen Kabul einzureisen beabsichtige.

1.3.2. Gegen den Bescheid des Bundesasylamts wurde mit Eingabe vom 27.12.2012 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wurde der Bescheid im vollen Umfang angefochten und neuerlich ausgeführt, dass er wegen seiner Tätigkeit als Prüfer des Finanz- und Rechnungswesens in afghanischen Landwirtschaftsministeriums in den Provinzen XXXX und XXXX durch Taliban und die "Grundstücksmafia" getötet werde. Der Beschwerdeführer verwies auf die als Beweismittel vorgelegten Unterlagen, trat ich doch der Beweiswürdigung des Bescheides nicht entgegen und behauptete auch keinerlei Mängel der Beurteilung des Refoulementabspruches und der Zulässigkeit der Ausweisung.

1.3.3. Am 03.01.2012 hat der Beschwerdeführer die seinerzeit erklärte Absicht, freiwillig in den Herkunftsstaat zurückzukehren, widerrufen.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

2.1. Zur Person des Beschwerdeführers wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Afghanistan und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen. Seine behauptete Identität steht fest. Der Beschwerdeführer ist im Juni 2012 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat den vorliegenden Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz XXXX, wo er Schulen absolviert hat. Der Beschwerdeführer hat in Kabul ein landwirtschaftliches Studium absolviert und ist von einem Aufenthalt in Pakistan 2003 wieder nach Afghanistan zurückgekehrt, wo er seit Jahresende 2006 zuletzt in leitender Funktion im Landwirtschaftsministerium in einer für die Überprüfung des Finanz- und Rechnungswesens zuständigen Abteilung tätig war. Es ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer wegen des Vorwurfes, mit Ausländern zusammengearbeitet zu haben, von Taliban bedroht worden sei oder dass er wegen der im Zuge seiner beruflichen Funktion erfolgten Anzeige gegen korrupte Beamte von dieser Seite Vorwürfen oder Drohungen ausgesetzt gewesen sei. Weiters ist nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nach der Vornahme von Kontrolltätigkeiten in der Provinz XXXX und der Provinz XXXX im April und Juni 2012 Drohungen durch Urheber von dabei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Profiteuren solcher Unregelmäßigkeiten oder durch Taliban ausgesetzt gewesen sei.

Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig. Er verfügt über keine familiären oder sonstigen intensiven Bindungen zu Österreich und geht keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nach. Er nimmt Leistungen der Grundversorgung in Anspruch.

Im Herkunftsstaat leben die Mutter und weitere Verwandte des Beschwerdeführers, mit denen dieser in Kontakt steht. Der Beschwerdeführer könnte im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wieder in der Herkunftsregion oder auch in Kabul Unterkunft finden und seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit und mit Unterstützung seiner Familie bestreiten.

2.2. Es wird nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Falle der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Afghanistan in seinem Recht auf das Leben gefährdet, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen oder von der Todesstrafe bedroht wäre.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die Staatsangehörigkeit, und Herkunft und Identität des Beschwerdeführers sowie seine familiären und persönlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat und in Österreich ergeben sich aus den Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren und aus den von ihm vorgelegten Dokumenten.

Der Beschwerdeführer hat die von ihm im Zuge der sicherheitsbehördlichen Erstbefragung am 09.07.2012 behauptete Bedrohung durch Taliban wegen des Vorwurfes der Zusammenarbeit mit Ausländern bzw. etwaige

bestehende Vorwürfe von korrupten Beamten, gegen die er Anzeige erstattet habe, während der niederschriftlichen Einvernahme durch das Bundesasylamt in keiner Weise erwähnt. Daraus ist ersichtlich, dass eine etwaige Bedrohung von dieser Seite bzw. aus diesen Gründen tatsächlich nicht bestanden hat, da der Beschwerdeführer sonst auf Befragen entsprechende konkrete Angaben gemacht hätte.

Die weiteren vom Beschwerdeführer im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme am 05.09.2012 getätigten Angaben waren - wie das Bundesasylamt bereits zu Recht festgehalten hat - deshalb nicht glaubhaft, weil es äußerst unwahrscheinlich und unplausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer als Staatsbediensteter in einer Führungsposition im Falle von gegen sein Leben gerichteten Drohungen keinerlei Versuch unternommen habe, seine vorgesetzten Stellen über derartige Ereignisse zu informieren und Schutz bei den zuständigen Sicherheitskräften für sich zu erwirken. Die dafür im Zuge der schriftlichen Einvernahme angebotene kursorische Begründung, dass das "nichts bringe", ist höchst unplausibel, da der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben über mehrere Jahre hinweg eine gleich gelagerte Tätigkeit im Rahmen der Überprüfung des Finanzgebarens von landwirtschaftlichen Behörden ausgeübt hat, ohne Drohungen oder gar Übergriffen ausgesetzt gewesen zu sein. In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass es auch nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise zu keinerlei konkreten gegen ihn oder gegebenenfalls seiner Familienangehörigen gerichteten Angriffen gekommen ist, sodass eine ernsthafte Bedrohungslage nicht manifest gegeben war.

Weiters hat der Beschwerdeführer auf Vorhalt der Möglichkeit des Vorgehens gegen Urheber der behaupteten Drohungen auf Grund der angeblich erhaltenen SMS-Nachrichten lediglich vorgebracht, dass seine Vorgesetzten keine Offiziere oder Militärangestellten gewesen seien und damit aber keinen plausiblen Grund genannt, weshalb er sich deshalb nicht an die zuständigen Sicherheitsbehörden gewendet habe. Da der Beschwerdeführer diesen beweiswürdigenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung auch in der Beschwerde in keiner Weise entgegengetreten ist, muss davon ausgegangen werden, dass er im Verfahren tatsächlich nicht in der Lage ist, die schwerwiegenden Plausibilitätsmängel seiner Angaben auszuräumen, weil er die behauptete Bedrohungssituation tatsächlich nicht selbst erlebt hat.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nach Erlassung des angefochtenen Bescheides zunächst nach entsprechender Beratung erklärt hatte, freiwillig in den Herkunftsstaat zurückkehren zu wollen. Auch dies deutet darauf hin, dass er dort nicht in der von ihm gegenüber dem Bundesasylamt behaupteten Weise Verfolgung zu befürchten habe. Der Beschwerdeführer hat zwar in weiterer Folge nach Einbringung einer Beschwerde diese Absicht der freiwilligen Rückkehr widerrufen, hat jedoch weder dabei noch im Zusammenhang mit der Einbringung der Beschwerde eine Erklärung dafür abgegeben, warum er zunächst die freiwillige Rückkehr - trotz in der Beschwerde wiederum behaupteter Verfolgungsgefahr - in Betracht gezogen hat.

3.2. Aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers hat sich nicht ergeben, dass er im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan am Leben bedroht oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wäre. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er in der Heimat in eine ausweglose Lebenssituation geraten würde. Der Beschwerdeführer hat Berufserfahrung als leitender Staatsbediensteter. Er kann nach einer Rückkehr in der Herkunftsregion Unterkunft und Unterstützung finden und es ist ihm zumutbar, durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Er ist der Feststellung des angefochtenen Bescheids, dass er keiner Gefährdung wegen der allgemeinen Sicherheitslage in seiner Herkunftsregion XXXX oder in der Stadt Kabul ausgesetzt wäre, nicht entgegengetreten.

II. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 AsylG entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Da der dem vorliegenden Verfahren zugrunde liegende Antrag auf internationalen Schutz nach dem 31.12.2005 eingebracht wurde, ist das Verfahren gemäß §§ 73, 75 Abs. 1 AsylG nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 zu führen.

1.2. Gemäß § 23 Abs. 1 AsylGHG (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

1.3. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Rechtsmittelinstanz, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als

auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatssicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht. Eine Verfolgung kann gemäß § 3 Abs. 2 AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe), oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, insbesondere, wenn diese Ausdruck einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG ist der Antrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht oder er einen Asylausschlussgrund gesetzt hat (§ 6).

Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation (aus Konventionsgründen) fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.1.2001, 2001/20/0011). Für eine "wohlbegründete Furcht vor Verfolgung" ist es nicht erforderlich, dass bereits Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind; sie ist vielmehr bereits dann anzunehmen, wenn solche Handlungen zu befürchten sind (VwGH 26.2.1997, 95/01/0454; 9.4.1997, 95/01/0555), denn die Verfolgungsgefahr - Bezugspunkt der Furcht vor Verfolgung - bezieht sich nicht auf vergangene Ereignisse (vgl. VwGH 18.4.1996, 95/20/0239; vgl. auch VwGH 16.2.2000, 99/01/0397), sondern erfordert eine Prognose. Verfolgungshandlungen, die in der Vergangenheit gesetzt worden sind, können im Rahmen dieser Prognose ein wesentliches Indiz für eine Verfolgungsgefahr sein (vgl. dazu VwGH 9.3.1999, 98/01/0318). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 9.9.1993, 93/01/0284; 15.3.2001, 99/20/0128); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein (VwGH 16.6.1994, 94/19/0183; 18.2.1999, 98/20/0468). Relevant kann aber nur eine aktuelle Verfolgungsgefahr sein; sie muss vorliegen, wenn der Asylbescheid erlassen wird; auf diesen Zeitpunkt hat die Prognose abzustellen, ob der Asylwerber mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus den genannten Gründen zu befürchten habe (vgl. VwGH 9.3.1999, 98/01/0318; 19.10.2000, 98/20/0233). Besteht für den Asylwerber die Möglichkeit, in einem Gebiet seines Heimatstaates, in dem er keine Verfolgung zu befürchten hat, Aufenthalt zu nehmen, so liegt eine inländische Fluchtalternative vor, welche die Asylgewährung ausschließt (vgl. VwGH 24.3.1999, 98/01/0352). Das einer "inländischen Fluchtalternative" innewohnende Zumutbarkeitskalkül setzt voraus, dass der Asylwerber im in Frage kommenden Gebiet nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant sein können, wenn sie jegliche Existenzgrundlage entziehen (VwGH 8.9.1999, 98/01/0614; 29.3.2001, 2000/20/0539).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nicht, dass dem Beschwerdeführer im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Es ergibt sich eine derartige Bedrohung auch nicht auf Grund der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat.

Zur Abweisung des Asylantrages sei erwähnt, dass auch ein wirtschaftlicher Nachteil unter bestimmten Voraussetzungen als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu qualifizieren sein kann, im Ergebnis jedoch nur dann, wenn durch den Nachteil die Lebensgrundlage massiv bedroht ist und der Nachteil in einem Kausalzusammenhang mit den Gründen der Flüchtlingskonvention steht. Eine solche Bedrohung der Lebensgrundlage ist (schon allein aufgrund der entsprechenden Feststellungen über die Versorgungslage im

Herkunftsstaat und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers) nicht gegeben und ein derartiger Kausalzusammenhang ist nicht ersichtlich.

3. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. Gemäß § 8 Abs. 3 AsylG sind Anträge auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

Art. 2 EMRK lautet:

"(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken."

Art. 3 EMRK lautet:

"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Art. 1 und 2 des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe lauten:

"Artikel 1 - Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2 - Todesstrafe in Kriegszeiten

Ein Staat kann durch Gesetz die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Gesetz vorgesehen sind und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften."

Art. 1 bis 3 des Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe lauten:

"Artikel 1 - Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft, niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2 - Verbot des Abweichens

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

Artikel 3 - Verbot von Vorbehalten

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu diesem Protokoll sind nicht zulässig."

Unter realer Gefahr ist eine ausreichend reale, nicht auf Spekulationen gegründete Gefahr ("a sufficiently real risk") möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. etwa VwGH vom 19.02.2004, 99/20/0573, mwN auf die Judikatur des EGMR). Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme sprechen, dass eine Person einem realen Risiko einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre und es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade die betroffene Person einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde. Die bloße Möglichkeit eines realen Risikos oder Vermutungen, dass der Betroffene ein solches Schicksal erleiden könnte, reichen nicht aus.

Das Vorliegen eines tatsächlichen Risikos ist im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen. Gemäß der Judikatur des VwGH erfordert die Beurteilung des Vorliegens eines tatsächlichen Risikos eine ganzheitliche Bewertung der Gefahr an dem für die Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK auch sonst gültigen Maßstab des "real risk", wobei sich die Gefahrenprognose auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtsslage im Zielstaat zu beziehen hat (vgl. VwGH vom 31.03.2005, 2002/20/0582, 2005/20/0095).

Wie festgestellt wurde, ist im Herkunftsstaat keine Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer gegeben.

Die konkrete individuelle Lebenssituation des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der festgestellten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Herkunftsstaat führt nicht dazu, dass eine allfällige Abschiebung den Beschwerdeführer in eine "unmenschliche Lage" im Sinne von Art. 3 EMRK bringen würde.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein Fremder prinzipiell keinen Anspruch auf Verbleib in einem Vertragsstaat geltend machen kann, um weiterhin medizinische, soziale oder andere Formen von staatlicher Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist; sei denn, es lägen derart außergewöhnliche Umstände vor, die - aufgrund zwingender humanitärer Überlegungen - eine Außerlanderschaffung des Fremden mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar erscheinen lassen (vgl. die Zusammenfassung der jüngeren Rechtsprechung des EGMR im Erkenntnis des VfGH vom 06.03.2008, B 2400/07).

Es ist angesichts der persönlichen Situation des gesunden und arbeitsfähigen Beschwerdeführers nicht zu ersehen, dass er bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht in der Lage sein sollte, sich durch eigene Erwerbstätigkeit zumindest die notdürftigste Lebensgrundlage zu sichern.

Vor dem Hintergrund der im Herkunftsstaat bestehenden Versorgungslage ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer von derart außergewöhnlichen Umständen betroffen sein würde, die die hohe Eingriffsschwelle des Art 3 EMRK übersteigen und eine massive Bedrohung seiner Lebensgrundlage bilden könnten, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen arbeitsfähigen gesunden Mann handelt. Für eine Gefährdung iSd § 8 Abs. 1 AsylG (Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe) ergibt sich somit kein Anhaltspunkt.

Aufgrund der Situation in seiner Herkunftsregion im Herkunftsstaat ergibt sich auch nicht, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde.

Wenn von der beschwerdeführenden Partei impliziert wird, dass afghanischen Asylwerbern in der Regel nur aufgrund der prekären allgemeinen Lage in Afghanistan subsidiärer Schutz zu gewähren sei, kann nicht gefolgt werden: Der Asylgerichtshof hat sowohl in der Vergangenheit als auch in jüngsten Entscheidungen wiederholt und im Ergebnis übereinstimmend erkannt, dass es für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan nicht ausreicht, sich bloß auf die allgemein schlechte Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan zu berufen, sondern dass vom Betroffenen auch individuelle Umstände glaubhaft gemacht werden müssen, die im Fall der Rückkehr nach Afghanistan eine reale Gefahr der Verletzung des Art. 3 EMRK für maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen (siehe dazu unter vielen anderen die hg. Erkenntnisse vom 31.08.2009, C9 408432-1/2009/2E;

25.11.2009, C9 405297-1/2009/3E; 22.12.2009, C9 405096-1/2009/3E;
 26.01.2010, C10 409335-1/2009/3E; 26.01.2010, C10 409993-1/2009/3E;
 23.02.2010, C10 410133-1/2009/2E; 11.11.2010, C2 315601-1/2008/11E;
 31.01.2011, C1 404286-1/2009/19E; 07.06.2011, C1 411358-1/2010/15E;
 09.09.2011, C2 416502-1/2010/13E; 24.10.2011, C13 420.362-1/2011/2E;
 10.11.2011, C2 420171-1/2011/6E; 21.11.2011, C13 421561-1/2011/2E;
 28.11.2011, C9 419884-1/2011/3E; 06.12.2011, C13 422008-1/2011/2E;
 14.12.2011, C2 410926-1/2010/12E; 15.12.2011, C9 409962-1/2009/12E;
 15.12.2011, C9 411783-1/2010/9E; 20.12.2011, C13 422105-1/2010/3E;
 13.01.2012, C18 408523-1/2009/10E; 17.01.2012, C13 421257-1/2011/4E;
 19.01.2012, C13 421804-1/2011/4E; 24.01.2012, C9 422479-1/2011/4E;
 08.02.2012, C9 412580-1/2010/2E; 08.02.2012, C13 422188-1/2011/3E;
 13.02.2012, C2 411908-1/2010/10E; 13.02.2012, C14 420505-1/2011/7E;
 13.02.2012, C14 420508-1/2011/7E; 20.02.2012, C1 421790-1/2011/4E;
 01.03.2012, C9 405096-3/2011/3E; 14.03.2012, C9 413409-1/2010/8E;
 15.05.2012, C18 418819-1/2010/8E; 05.07.2012, C18 416.585-1/2010/19E sowie 30.07.2012, B1 428.022-1/2012/2E).

Wie sich vor allem auch aus jüngsten Entscheidungen des EGMR ergibt (siehe etwa EGMR 20.07.2010, N. gg. Schweden, Zl. 23505/09, Rz 52ff; 13.10.2011, Husseini gg. Schweden, Zl. 10611/09, Rz 84; 20.12.2011, J.H. gg. Vereinigtes Königreich, Zl. 48839/09, Rz 55), hat der EGMR für Afghanistan wiederholt das Vorliegen einer Situation verneint, in der die Rückkehr für sich alleine genommen bereits eine Verletzung des Art. 3 EMRK bedeuten würde. Im Urteil des EGMR vom 13.10.2011, Husseini gg. Schweden, Rz 84, heißt es wörtlich: "The Court considers there are no indications that the situation in Afghanistan is so serious that the return of the applicant thereto would constitute, in itself, a violation of Article 3 of the Convention."

4. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und 2 AsylG ist eine Ausweisung unzulässig, wenn dem Fremden ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Für die Frage, ob eine solche Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, sind dabei gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 lit. a bis i AsylG - insbesondere - zu berücksichtigen: Die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens; die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; der Grad der Integration; die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden; die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts; die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren sowie die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. Würde die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen und die nicht von Dauer sind, Art. 3 EMRK verletzen, so ist gemäß § 10 Abs. 3 AsylG die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben.

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen, etwa ein gemeinsamer Haushalt vorliegt (vgl. dazu EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; Frowein - Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Kommentar, 2. Auflage (1996) Rz 16 zu Art. 8; Baumgartner, Welche Formen des Zusammenlebens schützt die Verfassung? ÖJZ 1998, 761; vgl. auch Rosenmayer, Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung, ZfV 1988, 1). In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.06.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 07.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.03.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.07.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.02.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 05.07.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988,

1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 06.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Nach ständiger Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt dem öffentlichen Interesse aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung iSd Art 8 Abs 2 EMRK ein hoher Stellenwert zu. Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihrer Judikatur ein öffentliches Interesse in dem Sinne bejaht, als eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragsstellung im Inland aufhalten durften, verhindert werden soll (VfSlg. 17.516 und VwGH vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479).

Der Beschwerdeführer hat keine familiären Anknüpfungspunkte zu Österreich, während behauptermaßen in Pakistan seine Ehefrau und seine Kinder und in seinem Heimatland seine Mutter und weitere Verwandte leben. Die Ausweisung bildet daher keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens des Beschwerdeführers.

Im Falle einer bloß auf die Stellung eines Asylantrags gestützten Aufenthalts wurde in einer rezenten Entscheidung des EGMR (N. gegen United Kingdom vom 27.05.2008, Nr. 26565/05) auch ein Aufenthalt in der Dauer von zehn Jahren nicht als allfälliger Hinderungsgrund gegen eine Ausweisung unter dem Aspekt einer Verletzung von Art. 8 EMRK thematisiert.

In seiner davor erfolgten Entscheidung Nyanzi gegen United Kingdom vom 08.04.2008 (Nr. 21878/06) kommt der EGMR zu dem Ergebnis, dass bei der vorzunehmenden Interessensabwägung zwischen dem Privatleben des Asylwerbers und dem staatlichen Interesse eine unterschiedliche Behandlung von Asylwerbern, denen der Aufenthalt bloß aufgrund ihres Status als Asylwerber zukommt, und Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt gerechtfertigt sei, da der Aufenthalt eines Asylwerbers auch während eines jahrelangen Asylverfahrens nie sicher ist. So spricht der EGMR in dieser Entscheidung ausdrücklich davon, dass ein Asylwerber nicht das garantierte Recht hat, in ein Land einzureisen und sich dort niederzulassen. Eine Abschiebung ist daher immer dann gerechtfertigt, wenn diese im Einklang mit dem Gesetz steht und auf einem in Art 8 Abs 2 EMRK angeführten Grund beruht. Insbesondere ist nach Ansicht des EGMR das öffentliche Interesse jedes Staates an einer effektiven Einwanderungskontrolle jedenfalls höher als das Privatleben eines Asylwerbers; auch dann, wenn der Asylwerber im Aufnahmestaat ein Studium betreibt, sozial integriert ist und schon 10 Jahre im Aufnahmestaat lebte.

Die Dauer des Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet seit der illegalen Einreise im Juni 2012 ist als kurz zu bezeichnen und wird weiter dadurch relativiert, dass er bloß auf der vorläufigen Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber basiert. Der Beschwerdeführer wurde in Afghanistan geboren und ist dort aufgewachsen.

Der Beschwerdeführer übt in Österreich keine erlaubte Beschäftigung aus. Daneben haben sich auch keine Anhaltspunkte für eine sonstige tiefer gehende Integration des Beschwerdeführers in Österreich ergeben. Der Beschwerdeführer hat nicht behauptet, über Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, ein allenfalls von ihm mittlerweile begonnener Besuch eines Sprachkurses bildet ein nur mit geringem Gewicht zu bewertendes Element an erreichter Integration.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in Österreich nicht straffällig geworden ist, bewirkt keine relevante Verstärkung der persönlichen Interessen, vielmehr stellen das Fehlen ausreichender Unterhaltsmittel und die Begehung von Straftaten eigene Gründe für die Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen dar (VwGH 24.07.2002, 2002/18/0112).

Der Beschwerdeführer verliert die vorläufige Aufenthaltsberechtigung als Asylwerber mit der Rechtskraft der vorliegenden Entscheidung und hat keine Möglichkeit, eine Legalisierung des Aufenthaltes im Inland vorzunehmen.

Daher ist davon auszugehen, dass die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib im Bundesgebiet nur ein sehr geringes Gewicht haben und gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Bestimmungen aus der Sicht des Schutzes der öffentlichen Ordnung, denen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein hoher Stellenwert zukommt, jedenfalls in den Hintergrund treten. Die Verfügung der Ausweisung ist daher im den vorliegenden Fall dringend geboten und erscheint auch nicht unverhältnismäßig, zumal für den Beschwerdeführer kein Hindernis besteht, sich vom Ausland aus um einen Einreise- und Aufenthaltstitel für Österreich zu bemühen.

Die nachteiligen Folgen einer Abstandnahme von einer Ausweisung des Beschwerdeführers wiegen demgemäß schwerer als deren Auswirkungen auf seine Lebenssituation.

5. Gemäß § 41 Abs. 7 AsylG hat der Asylgerichtshof § 67d AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur außer Kraft getretenen Regelung des Art. II Abs. 2 lit. D Z 43a EGVG war der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung nicht als geklärt anzusehen, wenn die erstinstanzliche Beweiswürdigung in der Berufung substantiiert bekämpft wird oder der Berufungsbehörde ergänzungsbedürftig oder in entscheidenden Punkten nicht richtig erscheint, wenn rechtlich relevante Neuerungen vorgetragen werden oder wenn die Berufungsbehörde ihre Entscheidung auf zusätzliche Ermittlungsergebnisse stützen will (VwGH 02.03.2006, 2003/20/0317 mit Hinweisen auf VwGH 23.01.2003, 2002/20/0533; 12.06.2003, 2002/20/0336).

Gemäß dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konnte im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beim Asylgerichtshof unterbleiben, da der maßgebliche Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt war. Was das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein neues bzw. kein ausreichend konkretes Tatsachenvorbringen hinsichtlich allfälliger sonstiger Fluchtgründe des Beschwerdeführers. Auch tritt der Beschwerdeführer in der Beschwerde den seitens der Behörde getätigten beweiswürdigenden Ausführungen nicht entgegen, sondern wiederholt lediglich einen Teil der bereits gegenüber der Behörde vorgebrachten Verfolgungsbehauptungen. Überdies behauptet die Beschwerde auch keinerlei Mängel der Feststellungen des angefochtenen Bescheids über die Zulässigkeit des Refoulement und der Ausweisung.